

## 1. Definitionen

- AGH Aktiengesellschaft Hallenstadion
- HG Hallenstadion Gastronomie
- Veranstalter Als Veranstalter gilt der Organisator der Veranstaltung. Er ist auf den Tickets einer Veranstaltung bezeichnet.

## 2. Geltungsbereich

- Diese Weisungen gelten für alle Mitarbeitenden AGH und HG, für Mitarbeitende dritter Dienstleister, für Mitarbeitende der Veranstalter und in ihrem Auftrag Arbeitende sowie für alle Besucher des Hallenstadions.
- Diese Weisungen gelten auf dem gesamten Perimeter der AGH und betreffen insbesondere den Innenbereich wie Arena, Foyer, Umgänge, Restaurationsräume und alle Nebenräume sowie das Umgelände wie Vorplatz Ost und West und den Bereitstellungsplatz Nord.

## 3. Ordnung und Sicherheit

- Besucher haben sich jederzeit an die Anweisungen des Sicherheitspersonals des Veranstalters und der Mitarbeitenden der AG Hallenstadion zu halten.
- Das Abbrennen von Feuerwerk aller Art im Stadion ist strengstens untersagt.
- Das Verbreiten von gewaltverherrlichenden, rassistischen oder fremdenfeindlichen Parolen und Anschauungen sowie die Diskriminierung von Bevölkerungsgruppen auf irgendwelche Weise ist untersagt.
- Im Stadion besteht ein Vermummungsverbot.
- Personalien von Zuschauern, welche die Stadionordnung missachten oder sich den Weisungen des Sicherheitspersonals des Veranstalters widersetzen, können durch das Sicherheitspersonal festgestellt werden. Diese sind auch berechtigt, Personen zur Aufnahme der Personalien oder bis zum Eintreffen der Polizei festzuhalten.
- Der Veranstalter und die AGH sind berechtigt, bei groben Verstössen Tickets, Abonnemente und Akkreditierungen einzuziehen und die fehlbaren Besucher aus dem Stadion zu weisen.
- Die AGH behält sich vor, Missachtungen der Stadionordnung gerichtlich durchzusetzen, Stadionverbote auszusprechen und für entstandene Schäden die fehlbaren Personen haftbar zu machen.

## 4. Massnahmen

### 4.1. Videoüberwachung

Zur Sicherheit der Besucher werden das Stadion sowie die Aussenbereiche per Video überwacht. Die Aufnahmen können bei Bedarf Dritten, insb. den Strafverfolgungsbehörden, zur Verfügung gestellt werden.

### 4.2. Kontrollen und Searching

Zur Sicherheit der Besucher werden am Eingang nach Bedarf Effektenkontrollen durchgeführt und der Veranstalter ist berechtigt, die Besucher Leibesvisitationen zu unterziehen.

### 4.3. Verbotene Gegenstände / Garderobe für verbotene Gegenstände

- Folgende Gegenstände sind im Hallenstadion verboten:
  - Jegliche Getränke in Glasflaschen, Dosen, PET und Tetragebinden;
  - Gassprühdosen, färbende, ätzende oder sonst gesundheitsbeeinträchtigende Substanzen
  - Speisen aller Art; Drogen
  - Flüssigkeiten in Glas, Dosen und andere Behältnissen
  - Professionelle Fotokameras, Videokameras und Aufnahmeggeräte jeglichen Formats, Selfie Stick
  - Laptops, Tablets
  - Waffen aller Art, Gegenstände, die als Waffen oder Wurfgeschosse eingesetzt werden können, Laserpointer
  - Grosse Sporttaschen, Taschen oder grosse Rucksäcke (>10x25x35cm)
  - Sportgeräte wie Rollschuhe oder Kickboards
  - Transparente, Schilder grösser als A2 sowie Fahnen mit Stablänge über 1 Meter
  - Feuerwerk, Wunderkerzen, Rauchpetarden, andere Pyro- und bengalische Teile inkl. Abschussvorrichtungen
  - Tiere
  - Gegenstände, Kleidungsstücke und/oder Medien mit rassistischem, fremdenfeindlichem, gewaltverherrlichendem sowie diskriminierendem Aufdruck oder Inhalt
- Diese Liste ist nicht abschliessend und kann vom jeweiligen Veranstalter ergänzt werden.
- Verbotene Gegenstände können an den Garderoben Ost und West im Aussenbereich gegen eine Gebühr deponiert und wieder abgeholt werden. Jegliche Haftung für abgegebene Wertgegenstände wird abgelehnt.

### 4.4. Garderoben, Fundbüro

- Die AGH bietet teilweise bewachte und unbewachte Garderoben an. In jedem Fall lehnt sie jegliche Haftung für abgegebene Wertgegenstände ab.
- Die AGH betreibt ein internes Fundbüro. Können die Besitzer der Gegenstände nicht sofort ausgemacht werden, gehen Ausweise, Schlüssel, Portemonnaies und Wertgegenstände ans städtische Fundbüro. Kleider, Schirme, usw. werden nach einem Monat entsorgt.

### 4.5. Eintritte

- Der Eintritt ins Hallenstadion ist bei allen Veranstaltungen nur mit einem gültigen Ausweis (Ticket, Abonnement, Akkreditierung) gestattet.
- Tickets und Akkreditierungen sind bis zum Ende der Veranstaltung aufzubewahren und dem Sicherheitspersonal auf Verlangen vorzuweisen.
- Einmal entwertete Tickets berechtigen nur mit Kontermarke zum Wiedereintritt.

### 4.6. Rauchfreies Stadion

Gemäss § 48 des Gesundheitsgesetzes des Kantons Zürich ist das gesamte Hallenstadion Zürich rauchfrei. Das Rauchen ist ausschliesslich in den dafür bezeichneten Zonen gestattet.

### 4.7. Ergänzende Regeln der Veranstalter

- Der Veranstalter kann zusätzliche Regeln definieren.
- Besucher von Sportveranstaltungen unterziehen sich zusätzlich den Reglementen der jeweiligen Sportverbände über die Ordnung und Sicherheit in den Stadien.
- Diese Reglemente können beim jeweiligen Veranstalter beziehungsweise Sportverband eingesehen oder bezogen werden.

### 4.8. Gewerbliche Handlungen

- Gewerbliche Handlungen, die Verteilung oder der Verkauf von Drucksachen oder Werbegegenständen, die Durchführung von Werbeaktionen, das Anbringen/Auflegen von Flyern, Poster oder Banner, Unterschriften-Aktionen, Demonstrationen sind auf dem Perimeter des Hallenstadions nur mit vorheriger ausdrücklicher und schriftlicher Erlaubnis der AGH erlaubt.

## 5. Bild- und Tonaufnahmen

- Alle Personen, die das Hallenstadion Gelände betreten, anerkennen, dass sie an einer öffentlichen Veranstaltung teilnehmen und willigen ein, dass von ihnen in Zusammenhang mit der Veranstaltung durch die Hallenbetreiberin, den Veranstalter oder deren Beauftragte unentgeltlich Ton- und Bildaufnahmen erstellt und diese Aufnahmen durch die Hallenbetreiberin, den Veranstalter oder Dritte zwecks Live-Übertragungen, Sendungen, Veröffentlichung und/oder Aufzeichnungen in allen gegenwärtigen und zukünftigen Medien unentgeltlich verwendet werden können.
- Ton- und Bildaufnahmen durch Besucher im Zusammenhang zu Veranstaltungen sind nur für private Zwecke und ausschliesslich mit Geräten erlaubt, die nach Ausstattung und Größe offensichtlich nur für den privaten Gebrauch bestimmt sind. Eine anderweitige Nutzung dieser Aufnahmen oder eine Weitergabe der Aufnahmen über den privaten Bereich hinaus an Dritte oder eine Veröffentlichung in den Medien, bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung der AGH. Der Veranstalter ist berechtigt, zusätzliche Regelungen zu Ton- und Bildaufnahmen zu erlassen.

## 6. Gültigkeit

Diese Stadionordnung tritt ab sofort in Kraft und ersetzt alle früheren Ausgaben.

Zürich, 1. Mai 2016

**AG Hallenstadion Zürich**